



Allgemeine Produktsicherheit

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 2001/95/EG





Allgemeine Produktsicherheit

Sie bringen Produkte auf den Markt, die für Verbraucher zur privaten Nutzung bestimmt sind bzw. in private Nutzung gelangen können? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Gelten Ihre Produkte als "Sichere Produkte"? Ist Ihnen bekannt, dass Produkte, die nicht die erforderlichen Sicherheitseigenschaften aufweisen, vom Markt genommen werden müssen?

Dieses Merkblatt soll Sie über die Gesetzeslage in Deutschland und in der Europäischen Union informieren.

Die EU-Richtlinie 2001/95/EG „Allgemeine Produktsicherheit“ ersetzt die EU-Richtlinie 92/59/EWG.

Rechtliche Grundlagen

Die **EU-Richtlinie „Allgemeine Produktsicherheit“** 2001/95/EG vom 3.12.2001 wurde am 15.1.2002 im Amtsblatt der EU Nummer L11 2002 veröffentlicht.

in der Europäischen Union (EU)

Sie bezieht sich auf diejenigen Produkte, die für Verbraucher verfügbar und bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern verwendet werden, unabhängig davon, ob bereits spezifische Gemeinschaftsvorschriften vorliegen.

in Deutschland

Mit dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), das am 01.05.2004 in Kraft trat und im Bundesgesetzblatt Nr. 1/2004 am 09.01.2004 veröffentlicht wurde, wird die EU-Richtlinie „Allgemeine Produktsicherheit“ (2001/95/EG) in Deutsches Recht umgesetzt.

Worum geht es?

Produkte müssen sicher sein, auch dann, wenn es für sie keine speziellen Vorschriften gibt, die sicherheitstechnische Anforderungen enthalten.

Solche Produkte unterliegen den **Bestimmungen zur „Allgemeinen Produktsicherheit“**, wenn sie zur **privaten Nutzung** bestimmt sind bzw. in private Nutzung gelangen können.

Spezielle Vorschriften

Das GPSG übernimmt die Funktion einer Dach- sowie einer Auffangvorschrift für alle Verbraucherprodukte. Sofern in speziellen Vorschriften und Richtlinien besondere Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit geregelt sind (z.B. in der Maschinenrichtlinie bzw. ihrer Umsetzung durch die Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz)¹, gelten die jeweiligen Vorschriften des GPSG nicht. Werden in den speziellen Vorschriften nicht alle Risiken abgedeckt, kommt das GPSG als Dachvorschrift zur Anwendung.

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz gilt nicht

Die Bestimmungen für die „Allgemeine Produktsicherheit“ gelten nicht für Produkte, die folgenden Gesetzen² unterliegen:

- Arzneimittelgesetz
- Energiewirtschaftsgesetz
- Gentechnikgesetz
- Luftverkehrsgesetz
- Medizinproduktegesetz
- Sicherheit von Dienstleistungen.
- EMV-Gesetz

1) Für die meisten dieser EU-Richtlinien liegen Merkblätter des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vor.

2) Zu den Gesetzen zählen auch die Rechtsverordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen sind.

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) gilt nur zum Teil

Zum Schutz der privaten Verbraucher gelten bei den nachgenannten Gesetzen³ die Bestimmungen des GPSG nur hinsichtlich „**Warnung vor nicht sicheren Produkten**“ und „**Rückruf nicht sicherer Produkte**“:

- Chemikaliengesetz
- Fleischhygienegesetz
- Geflügelfleischhygienegesetz
- Pflanzenschutzgesetz
- Sprengstoffgesetz
- Straßenverkehrsgesetz
- Waffengesetz
- Weingesetz
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

(Bedarfsgegenstände nur hinsichtlich ihrer stofflichen Beschaffenheit)

Für welche Produkte gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Produktsicherheit“?

Im Folgenden wird eine beispielhafte (nicht vollständige!) Aufzählung von Produkten gegeben, die den Bestimmungen der „Allgemeinen Produktsicherheit“ gemäß dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz unterliegen, wenn sie dem Verbraucher zur privaten Nutzung vom Hersteller oder Händler überlassen werden:

Beispiele

- Bedarfsgegenstände nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) hinsichtlich ihrer nichtstofflichen Beschaffenheit, z.B.:
 - Essgeschirr (Teller, Tassen, Töpfe usw.), Essbesteck,
 - Spielwaren,
 - Scherzartikel,
 - Armbänder, Brillengestelle, Zahnbürsten,
 - Bekleidung, Bettwäsche, Perücken, Haarteile.
- Nicht verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen im Sinne des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG), z.B.:
 - Bohrer, Schleifscheiben, Sägeblätter,
 - Schrauben, Nieten,
 - Ersatzteile,
- Sonstige Produkte, z.B.:
 - Möbel (Wohn-, Ess-, Schlafzimmermöbel usw.),
 - Dekorationsgegenstände,
 - Bücher, Zeitschriften, Glückwunschkarten.
- Produkte die nicht für den Verbraucher bestimmt sind und unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können, z.B. Gerüste.
- Als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden, z.B. Leihgeräte.

Gebrauchte Produkte; Antiquitäten

Die Bestimmungen zur „Allgemeinen Produktsicherheit“ gelten auch für gebrauchte Produkte, die durch Händler oder Hersteller in den Verkehr gebracht werden. Davon ausgenommen sind gebrauchte Produkte nur dann, wenn sie als Antiquitäten überlassen werden oder wenn sie vor ihrer Verwendung instandgesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, also wenn sie nicht funktionsfähig sind.

In diesem Fall muss der Händler oder Hersteller gegenüber dem Empfänger des Produktes zu erklären, dass das gebrauchte Produkt instandsetzungs- bzw. wiederaufarbeitungsbedürftig ist; er hat also die Funktionseinschränkung zu deklarieren.

3) Zu den Gesetzen zählen auch die Rechtsverordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen sind.

Wer ist verantwortlich?	<p>Hersteller und Händler sind verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der „Allgemeinen Produktsicherheit“.</p> <p>Das Inverkehrbringen nicht sicherer Produkte, die Nichteinhaltung der Bestimmungen zur „Allgemeinen Produktsicherheit“ sowie die missbräuchliche Verwendung der CE-Kennzeichnung sind (in bestimmten Fällen mit bis zu EUR 30.000) bußgeldbewehrt.</p>
Wer ist Hersteller?	<p>Hersteller ist, wer gewerbs- oder geschäftsmäßig ein Produkt herstellt.</p> <p>Aber auch derjenige, der (als Händler) die Sicherheitseigenschaften eines Produktes beeinflusst, also (positiv oder negativ) verändert, bevor er es in den Verkehr bringt, gilt als Hersteller.</p> <p>Ebenfalls als Hersteller gilt jeder, der gewerbs- oder geschäftsmäßig seinen Namen, sein Markenzeichen oder ein anderes Unterscheidungszeichen anbringt oder das Produkt wieder aufarbeitet und sich dadurch als Hersteller ausgibt.</p> <p>Hat der so definierte Hersteller seinen Sitz nicht in der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), so gilt sein Vertreter in der EU bzw. im EWR als Hersteller. Kann kein solcher Vertreter festgestellt werden, gilt der Importeur als Hersteller.</p>
Wer ist Händler?	<p>Händler ist, wer gewerbs- oder geschäftsmäßig ein Produkt in den Verkehr bringt, ohne durch seine Tätigkeit Sicherheitseigenschaften des Produktes zu beeinflussen. Würde er die Sicherheitseigenschaften beeinflussen/verändern (siehe oben), würde er als Hersteller gelten.</p>
Welche Pflichten haben Hersteller?	<p>Hersteller dürfen nur sichere Produkte in den Verkehr bringen.</p> <p>Zusätzlich müssen sie, z.B. durch Beifügen von Gebrauchs-, Bedienungs- oder Betriebsanleitungen und/oder durch Anbringen von Warnhinweisen, sicherstellen, dass der Verbraucher über die eventuell noch vorhandenen Restgefahren, die bei der bestimmungsgemäßen oder bei der zu erwartenden Verwendung und während der üblichen oder zu erwartenden Gebrauchsdauer auftreten können, informiert ist und sie so vermeiden bzw. sich gegen sie schützen kann.</p> <p>Weiterhin müssen Hersteller den Eigenschaften des Produktes angemessene Maßnahmen zur Produktüberwachung ergreifen, um eine von dem Produkt ausgehende Gefahr zu erkennen und abzuwehren. Dies gilt auch für Produkte, die bereits in den Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>Solche Maßnahmen können z.B. die Kennzeichnung der Produkte oder Produktposten im Hinblick auf deren Identifizierung, die Durchführung von Stichproben bei den in den Verkehr gebrachten Produkten und die Untersuchung von Beschwerden sowie die Unterrichtung der Händler über diese Überwachungsmaßnahmen sein.</p> <p>Der Hersteller ist verpflichtet zur eindeutigen Kennzeichnung der Produkte oder Produktposten mit seinem Namen, seiner Anschrift sowie der Serien- bzw. Chargennummer. Diese Angaben müssen auf dem Produkt oder der Verpackung erfolgen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dem Verwender die Angaben bereits bekannt sind oder ihr Anbringen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.</p> <p>Auch die weit reichende Verpflichtung der Hersteller zur Warnung und zum Rückruf unsicherer Produkte sowie die unverzügliche Unterrichtung und Zusammenarbeit mit den Behörden ist im GPSG festgelegt.</p>

Welche Pflichten haben Händler?

Händler haben dazu beizutragen, dass nur sichere Produkte in den Verkehr gebracht werden.

Vor allem dürfen sie keine Produkte liefern, von denen sie wissen oder bei denen sie anhand der ihnen vorliegenden Informationen davon hätten ausgehen müssen, dass diese den Sicherheitsanforderungen nicht genügen.

Händler haben an der Überwachung der Sicherheit der auf dem Markt befindlichen Produkte mitzuwirken, insbesondere durch Weitergabe von Hinweisen auf eine von den Produkten ausgehende Gefährdung und durch Mitarbeit an Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren.

Wann gelten Produkte als sicher?

Produkte, für die es spezifische Rechtsvorschriften hinsichtlich ihrer Sicherheit gibt, gelten als sicher, wenn diese erfüllt werden.

Gibt es für ein Produkt solche Rechtsvorschriften⁴ nicht, **gilt es dann als sicher, wenn von ihm** bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder zu erwartender Fehlanwendung (unter Einbeziehung der üblichen oder zu erwartenden Gebrauchsdauer) **keine** erhebliche, mit der Art der Verwendung nicht zu vereinbarende und bei Wahrung der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht hinnehmbare **Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen ausgeht**.

Bei der Beurteilung der Sicherheit von Produkten müssen insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- die Eigenschaften des Produktes einschließlich seiner Zusammensetzung, Verpackung, der Anleitungen für seinen Zusammenbau und seine Wartung;
- die Einwirkung des Produktes auf andere Produkte, soweit eine Verwendung mit anderen Produkten zusammen zu erwarten ist;
- die Aufmachung und Etikettierung des Produktes im Handel, die Gebrauchs-, Bedienungs- oder Betriebsanleitungen und/oder die Anweisung für die Beseitigung/Entsorgung des Produktes sowie sonstige Angaben oder Informationen durch den Hersteller;
- besondere Verbrauchergruppen, besonders Kinder, die bei der Verwendung des Produktes einer größeren Gefährdung ausgesetzt sind als andere.

Marktüberwachung

Die Marktüberwachung ist Aufgabe der national zuständigen Behörden; diese dürfen vom Hersteller oder Händler Produkte zu Prüf- und Überwachungszwecken entnehmen.

Stellt sich heraus, dass **die Produkte nicht sicher** sind, dürfen die zuständigen Behörden vom Hersteller oder Händler verlangen,

- dass vor nicht sicheren Produkten, die bereits im Verkehr sind, **gewarnt wird**;
- dass nicht sichere Produkte (z.B. zur Nachbesserung) **zurückgerufen werden**;
- dass nicht sichere Produkte **vom Markt genommen werden**.

Falls notwendig, können die zuständigen Behörden die aufgeführten Maßnahmen auch selbst einleiten. Ebenso können sie vorübergehend das **Inverkehrbringen** verbieten, und zwar so lange, bis nachgewiesen ist, dass das Produkt sicher ist oder aber das Inverkehrbringen wegen nicht ausreichender Sicherheit endgültig untersagen.

Die EU-Kommission wird von den zuständigen Behörden über getroffene Maßnahmen unterrichtet.

4) Spezifische Rechtsvorschriften hinsichtlich der Sicherheit, die das ganze Produkt betreffen, aber auch solche, die nur Teilaspekte des Produktes betreffen.

Die Marktüberwachungsbehörden machen der Öffentlichkeit alle Informationen über Produkte zugänglich, von denen Gefahren für die Sicherheit ausgehen. Hierzu werden im Internet entsprechende Seiten aktuell gehalten:

- Untersagungsverfügungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin www.baua.de;
- Datenbanksystem der Marktüberwachungsbehörden www.icsms.org;
- Rapex System der Europäischen Kommission
http://ec.europa.eu/consumers/safety/rapex/index_en.htm.

Welche Behörden sind zuständig?

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der spezifischen Gesetze in Deutschland (siehe Seite 2) sind die darin genannten Behörden. Beim Gerätesicherheitsgesetz sind dies z.B. die Gewerbeaufsichtsämter, im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes das Kraftfahrtbundesamt (KBA) usw.

Bei Produkten, für die es keine spezifischen Gesetze gibt, sind in Bayern die Gewerbeaufsichtsämter und als oberste Landesbehörde das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zur „Allgemeinen Produktsicherheit“ zuständig.

Was ist mit der CE-Kennzeichnung?

Produkte **dürfen (und müssen!)** nur dann mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn sie den spezifischen EU-Richtlinien unterliegen, die eine solche CE-Kennzeichnung vorschreiben.

Das heißt, dass **andere Produkte**, insbesondere auch diejenigen, die nur den Bestimmungen der „Allgemeinen Produktsicherheit“ unterliegen, zwar sicher sein müssen, **aber nicht mit einer CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen**. Hersteller und Händler sind dafür verantwortlich, dass nur solche Produkte ein CE-Kennzeichen tragen, für die die CE-Kennzeichnung vorgeschrieben ist.

Hierzu siehe auch **das Merkblatt** „CE-Kennzeichnung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

GS-Zeichen

Das GS-Zeichen hat sich als **freiwilliges Sicherheitszeichen** („Geprüfte Sicherheit“) seit über 20 Jahren bewährt. Es leistet einen wirksamen Beitrag zum Verbraucherschutz und unterstützt Hersteller und Händler bei ihrer Verpflichtung nur sichere Produkte anzubieten. Es ist davon auszugehen, dass GS-gekennzeichnete Produkte den Anforderungen aus den Rechtsvorschriften für Sicherheit und Gesundheit entsprechen. Technische Arbeitsmittel und verwendungsfertige Gebrauchsgegenstände dürfen mit dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie amtlich bekannt gemachten Zeichen „GS = geprüfte Sicherheit“ (GS-Zeichen) versehen werden, wenn es von einer GS-Stelle auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten zuerkannt worden ist. Mit dem GS-Zeichen kann der Hersteller oder sein Bevollmächtigter sein Produkt freiwillig durch eine unabhängige Stelle prüfen lassen.

Das GS-Zeichen darf durch eine GS-Stelle nur zuerkannt werden,

- nach einer erfolgreichen Baumusterprüfung hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit,
- nach einer Fertigungsstätteninspektion, bei der die Übereinstimmung der Herstellung der technischen Arbeitsmittel und der verwendungsfertigen Gebrauchsgegenstände mit dem geprüften Baumuster überprüft wird.

Wichtig! Detaillierte Kenntnisse der für das jeweilige Produkt und seine Sicherheit zutreffenden spezifischen Rechtsvorschriften, Normen oder Regeln der Technik sind vor allem für den Hersteller eines Produktes unabdingbar.

Weitere Informationen Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ sowie die (für verschiedene EU-Richtlinien für CE-kennzeichnungs-pflichtige Produkte) notifizierte Stellen stehen unterstützend zur Seite. Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern
www.een-bayern.de

Notifizierte Stellen in Bayern

TÜV Rheinland LGA Products GmbH	Tillystraße 2 90431 Nürnberg Tel.: 0911 655-5225
TÜV SÜD Gruppe	
■ TÜV Industrie Service GmbH	Westendstraße 199 80686 München Tel.: 089 5791-1714
■ TÜV Product Service GmbH	Ridlerstraße 65 80339 München Tel.: 089 5008-4335

Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien

2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug – neu 2009/48/EG ab 07/2011
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/42/EWG	Medizinprodukte – geändert durch 2007/47/EG
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen

Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite

<http://www.stmwivt.bayern.de/publikationen>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München.

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie:

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und
Technologie**
Christoph Pfaff
80525 München
Tel.: 089 2162-2488
Fax: 089 2162-3488
E-Mail: eu-arbeitskreis@stmwivt.bayern.de

**Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.
(vbw)**
Elmar Putz
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 55178-154
Fax: 089 55178-186
E-Mail: elmar.putz@vbm.de

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie
und Frauen**
Martin Schinke
Hans-Georg Niedermeyer
Winzererstraße 9
80797 München
Tel.: 089 1261-1767
Fax: 089 1261-181767
E-Mail: martin.schinke@stmas.bayern.de

**Bayerischer Industrie- und Handels-
kammertag (BIHK)**
Monika Nörr
Karen Tittel
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
Tel.: 089 5116-341
Fax: 089 5116-8341
E-Mail: noerr@muenchen.ihk.de

TÜV Rheinland Akademie GmbH
Dr. Monika Bias
Edwin Schmitt
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: monika.bias@de.tuv.com

Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)
Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-273
Fax: 089 5119-311
E-Mail: raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen
Christian Priller
Monika Weigel-Hafner
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

**Landesverband Groß- und Außenhandel,
Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.**
Dr. Wolfgang Bauer
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: info@gad.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

Stand:

01/2011